

V o r l a g e Nr. L 21/19

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 16. Dezember 2015

Verordnung zur Neuregelung von Zuständigkeiten in elementar- und sozialpädagogischen Berufen

A. Problem

Der Verordnung zur Neuregelung von Zuständigkeiten in elementar- und sozialpädagogischen Berufen bedarf es, da der Senat auf seiner Sitzung am 28. Juli 2015 eine neue Geschäftsverteilung beschlossen hat. Aus diesem Grunde ist auch bereits das Landesgesetz zur Neuregelung von Zuständigkeiten für die Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 20. Oktober 2015 (Brem. GBl. S. 471) erlassen worden. Dieses Gesetz beinhaltet Änderungen in § 114 des Bremischen Hochschulgesetzes dergestalt, dass nun die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt wird, im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, , Jugend, Frauen, Integration und Sport durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeitern sowie die Anerkennung von Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen festzulegen. Darüber hinaus beinhaltet das Gesetz eine Änderung von Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (verkündet als Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen). Aufgrund § 1 dieses Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen vom 19. September 2000 (Brem.GBl. S. 491) in der Fassung der Änderung vom 20.10.2015 (Brem.GBl. S. 471) wird die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Anerkennung von Erziehern und Erzieherinnen, die Anerkennung als Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerin sowie die Anerkennung als Elementarpädagogin und Elementarpädagoge festzulegen.

Da demnach die Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung der vorgenannten Ausbildungen auf die Senatorin für Kinder und Bildung übergegangen ist, sind die Zuständigkeitsregelungen der betreffenden, oben genannten Verordnungen, entsprechend anzupassen.

In dem Zusammenhang sind die Verordnungen zudem zu entfristen, da die bislang bis zum 31.12.2015 befristeten Verordnungen sonst zum Jahresende auslaufen würden.

Die Verordnung enthält folgende wesentliche Änderungen:

Die Aufgabenbereiche werden von der zuvor zuständigen Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen auf die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. dieser angegliederter Organisationseinheiten verlagert. Dabei werden sowohl bei der Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin/Elementarpädagoge (in § 8 Abs. 7) als auch bei der Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter (in § 9 Abs. 7) die Nr. 2 verändert und eine neue Nr. 3 eingefügt, um weiter eine Beteiligung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und eine Beteiligung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport bei den Kolloquien im Rahmen der Anerkennung zu ermöglichen.

B. Lösung

Es wird die „Verordnung zur Neuregelung von Zuständigkeiten in elementar- und sozialpädagogischen Berufen“ gemäß der Anlage erlassen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Im Zuge der Umbildungsprozesse aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung von Zuständigkeiten für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, welches die Zuständigkeitsveränderung auch in den vorliegenden Anerkennungsordnungen vorschreibt, wird es zu Personalumverteilungen kommen, die jedoch keine Auswirkungen auf den bremischen Gesamthaushalt haben werden.

D. Gender-Relevanz

Die „Verordnung zur Neuregelung von Zuständigkeiten in elementar- und sozialpädagogischen Berufen“ hat keine Genderrelevanz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Senator für Justiz und Verfassung hat die Verordnung rechtsförmlich überprüft. Mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport war aufgrund der Regelung des § 114 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes Einvernehmen herzustellen. Dieses ist

erfolgt. Des Weiteren wurde die Zustimmung der Abteilung Wissenschaft zu den Zuständigkeitsänderungen eingeholt, da in den Neufassungen der Anerkennungsordnungen für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen / Sozialarbeitern eine Beteiligung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz bei der Abnahme der Kolloquien vorgesehen ist.

F. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung stimmt der „Verordnung zur Neuregelung von Zuständigkeiten in elementar- und sozialpädagogischen Berufen“ zu.

In Vertretung

gez.

Frank Pietrzok

Staatsrat

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung zur Neuregelung von Zuständigkeiten in elementar- und sozialpädagogischen Berufen

Vom

Aufgrund

- des § 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491 - 2160-d-1a), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 471) geändert worden ist, und

- des § 114 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 9. Mai 2007 (Brem.BGl. S. 339 - 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 471) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Erzieherinnen und Erziehern und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen

Die Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger im Lande Bremen vom 9. September 2010 (Brem.GBl. 2011 S. 235 - 2160-d-3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen " durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung" ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen" durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „die in gemeinsamer Verantwortung der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit geplant und durchgeführt werden, und aus einem Kolloquium." durch die Wörter „die in Verantwortung der Senatorin für Kinder und Bildung geplant und durchgeführt werden, und aus einem Kolloquium." ersetzt.

3. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Während des Berufspraktikums werden von der Senatorin für Kinder und Bildung praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt.“

5. § 8 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Fachschulen für Sozialpädagogik oder der Fachschulen für Heilerziehungspflege oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ressorts, das für die Fachschulen der personenbezogenen Dienstleistungen zuständig ist“ ersetzt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.“

d) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

6. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

7. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin und Elementarpädagoge

Die Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge vom 9. September 2010 (Brem.GBl. S. 469 - 221-i-7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter Senatorin für „Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen" durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

4. § 8 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen" durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung" ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit durch die Wörter „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz" ersetzt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,"

d) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

5. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen" durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung" ersetzt.

6. § 13 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen

Die Ordnung zur staatlichen Anerkennung von Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeitern im Lande Bremen vom 9. September 2010 (Brem.GBl. 2011 S. 230 - 221-k-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen" durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung" ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen" durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung" ersetzt.

2. In § 4 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen" durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung" ersetzt.

3. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen" durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung" ersetzt.

4. § 9 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen" durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung" ersetzt.

Begründung

A. Allgemeines

Der Verordnung zur Neuregelung von Zuständigkeiten in elementar- und sozialpädagogischen Berufen im Zusammenhang mit der Ressortzusammenlegung bedurfte es, da im Land Bremen der Senat nach der Wahl im Mai 2015 gem. Artikel 120 der Landesverfassung eine neue Geschäftsverteilung in der Senatssitzung am 28. Juli 2015 beschlossen hat. Aus diesem Anlass sind die geänderten Zuständigkeiten für die Anerkennung der o.g. Berufe entsprechend anzupassen. Darüber hinaus sind die Verordnungen zu entfristen, da sie ansonsten zum Jahresende auslaufen würden.

Zu Artikel 1

Zu 1.

Die in den Buchstaben a) und b) genannten Änderungen erfolgen im Zuge der Aufgabenverlagerung und organisatorischen Verlagerung von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu der Senatorin für Kinder und Bildung.

Zu 2.

Die bislang in gemeinsamer Verantwortung der ehemals Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit durchgeführten Ausbildungsveranstaltungen werden zukünftig nach erfolgter Organisations- und Personalverlagerung in alleiniger Verantwortung der Senatorin für Kinder und Bildung durchgeführt.

Zu 3.

Die dort genannten Änderungen erfolgen im Zuge der Aufgabenverlagerung und organisatorischen Verlagerung von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu der Senatorin für Kinder und Bildung.

Zu 4.

Diese Vorschrift korrespondiert mit den unter 2. genannten Veränderungen, aufgrund der Organisations- und Personalverlagerung werden die Ausbildungsveranstaltungen nun in alleiniger Verantwortung der Senatorin für Kinder und Bildung durchgeführt.

Zu 5.

Die neue Fassung trägt dem Umstand Rechnung, dass nun im Zuge der Ressortumbildung die Senatorin für Kinder und Bildung zwei Vertreterinnen der Kommission stellt und den Vorsitz übernimmt, so dass unter a) lediglich eine Umbenennung erfolgt, die der Organisationsveränderung entspricht. Unter b) sind diejenigen Schulen und Vertreter benannt, die bereits vor der Ressortumbildung beteiligt waren und auch weiterhin beteiligt werden sollen. Um Missverständnisse auszuschließen sind sie genau bezeichnet. Um darüber hinaus der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport die Möglichkeit einzuräumen, an der

Kommission teilzunehmen, ist Buchstabe c) neu eingefügt worden. Dabei ist die Neusortierung der Kommissionsmitglieder und die Einfügung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport unter dem Buchstaben c) aus dem Grunde erfolgt, dass aufgrund der Vorschrift des § 8 Absatz 8 Nr. 3 die Teilnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport optional erfolgen kann, da die Kommission bereits dann beschlussfähig ist, wenn lediglich die in den Buchstaben a) und b) genannten Vertreter anwesend sind.

Zu 6.

Die dort genannten Änderungen erfolgen im Zuge der Aufgabenverlagerung und organisatorischen Verlagerung von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu der Senatorin für Kinder und Bildung.

Zu 7.

Die Vorschrift dient der Entfristung, da die Verordnung sonst zum 31.12.2015 auslaufen würde.

Zu Artikel 2

Zu 1. bis 3.

Die dort genannten Änderungen erfolgen im Zuge der Aufgabenverlagerung und organisatorischen Verlagerung von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu der Senatorin für Kinder und Bildung.

Zu 4.

Die unter dem Buchstaben a) erfolgten Änderungen erfolgen im Zuge der Aufgabenverlagerung. Die unter dem Buchstaben b) vorgenommene Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die dort gemeinten Vertreter der Abteilung Wissenschaft bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit angegliedert waren. Es entspricht dem erklärten Willen aller Beteiligten, dass die Abteilung Wissenschaft weiterhin beteiligt wird, so dass die Formulierung entsprechend zu wählen war. Um darüber hinaus der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport die Möglichkeit einzuräumen, an der Kommission teilzunehmen, ist Buchstabe c) neu eingefügt worden. Dabei ist die Neusortierung der Kommissionsmitglieder und die Einfügung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport unter dem Buchstaben c) aus dem Grunde erfolgt, dass aufgrund der Vorschrift des § 8 Absatz 8 Nr. 3 die Teilnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport optional erfolgen kann, da die Kommission bereits dann beschlussfähig ist, wenn lediglich die in den Buchstaben a) und b) genannten Vertreter anwesend sind.

Zu 5.

Die dort genannten Änderungen erfolgen im Zuge der Aufgabenverlagerung und organisatorischen Verlagerung von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu der Senatorin für Kinder und Bildung.

Nr.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom

Zu 6.

Die Vorschrift dient der Entfristung, da die Verordnung sonst zum 31.12.2015 auslaufen würde.

Zu Artikel 3

Zu 1. bis 3.

Die dort genannten Änderungen erfolgen im Zuge der Aufgabenverlagerung und organisatorischen Verlagerung von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu der Senatorin für Kinder und Bildung.

Zu 4.

Die unter dem Buchstaben a) erfolgten Änderungen erfolgen im Zuge der Aufgabenverlagerung. Die unter dem Buchstaben b) vorgenommene Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die dort gemeinten Vertreter der Abteilung Wissenschaft bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit angegliedert waren. Es entspricht dem erklärten Willen aller Beteiligten, dass die Abteilung Wissenschaft weiterhin beteiligt wird, so dass die Formulierung entsprechend zu wählen war. Um darüber hinaus der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport die Möglichkeit einzuräumen, an der Kommission teilzunehmen, ist Buchstabe c) neu eingefügt worden. Dabei ist die Neusortierung der Kommissionsmitglieder und die Einfügung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport unter dem Buchstaben c) aus dem Grunde erfolgt, dass aufgrund der Vorschrift des § 8 Absatz 8 Nr. 3 die Teilnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport optional erfolgen kann, da die Kommission bereits dann beschlussfähig ist, wenn lediglich die in den Buchstaben a) und b) genannten Vertreter anwesend sind.

Zu 5.

Die dort genannten Änderungen erfolgen im Zuge der Aufgabenverlagerung und organisatorischen Verlagerung von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu der Senatorin für Kinder und Bildung.

Zu 6.

Diese Übergangsbestimmungen sind zeitlich überholt und daher aufzuheben.

Zu 7.

Die Vorschrift dient der Entfristung, da die Verordnung sonst zum 31.12.2015 auslaufen würde.